



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Dold Holzwerke GmbH, Talstraße 9, 79256 Buchenbach, Flurstück Nr. 29/32, Gemarkung Wagensteig, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau und Betrieb eines Biomasse-Heizwerkes.

Die Anlage besteht aus zwei Feuerungsanlagen mit jeweils 6,9 MW Feuerungswärmeleistung zur Warmwassererzeugung mit einer gemeinsamen Brennstofflagerung, Rauchgaskondensation und einem gemeinsamen Abluftkamin. Das erzeugte Warmwasser wird in das bestehende Wärmenetz der Dold Holzwerke GmbH eingespeist.

Als Hauptbrennstoff ist Rinde, die vom angrenzenden Rundholzplatz stammt, vorgesehen. Zugleich werden die aus der eigenen Produktion anfallenden Nebenprodukte Hackschnitzel, Sägespäne, Hobelspäne und Kappholz eingesetzt. Der Zukauf von weiterem Brennstoff in Form von naturbelassenem Holz bzw. Altholz AI aus der forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder Industrierestholz mit bekannter Historie ergänzt den eigenen Rohstoff. Darüber hinaus ist der Einsatz von Altholz AII unter Berücksichtigung eines Qualitätssicherungskonzepts als sogenannter fester Biobrennstoff möglich, sofern halogenorganische Verbindungen und Schwermetalle in der Beschichtung oder Holzschutzmittel sicher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.2.1 und der Ziffer 8.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zu prüfen war auf erster Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Auf der zweiten Stufe war zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Entsprechende Angaben sind Teil der Antragsunterlagen.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grunde besteht **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben.

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien waren für diese Entscheidung folgende Gründe maßgeblich:

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vorhanden. Die nächsten Schutzgebiete sind der Naturpark 6 Südschwarzwald und das Landschaftsschutzgebiet 3.15.005 Wagensteigtal-Höllental sowie mehrere gesetzlich geschützte Biotope, darunter der Wagensteigbach mit Zuläufen.

Der Einwirkungsbereich der Anlage beträgt 1.150 m, was dem 50-fachen der Kaminhöhe mit 23 m entspricht. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich kein FFH-Gebiet. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind auf Grund des geplanten Vorhabens nicht zu befürchten.

Abluft

Bei der Verbrennung von Biomasse, z. B. Holz, werden Luftschadstoffe freigesetzt, insbesondere Stickoxide und Staub. Eine moderne Feuerungstechnik sowie die nachgeschaltete Abluftreinigungstechnik stellen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach 44. BImSchV sicher.

Geruch

Signifikante Geruchsemissionen werden nicht freigesetzt. Durch die moderne Verbrennungstechnik, den ausreichend dimensionierten Abluftkamin und den Einsatz von Holz, naturbelassen bzw. Altholz AI und AII (qualitätsgesichert), ist von keiner Erhöhung gegenüber dem bereits ortsüblichen Geruch am Standort der Dold Holzwerke auszugehen.

Abwasser

Durch die zur Abwärmenutzung vorgesehene Rauchgaskondensation entsteht kontinuierlich Abwasser, das abgekühlt, mit Natronlauge neutralisiert und auf Schwermetalle mittels Fällung/ Flockung behandelt wird. Die Abwassermenge beträgt durchschnittlich ca. 3 m³/h. Nach der Vorbehandlung wird das Abwasser der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet.

Abfall

Der mineralische Anteil der Biomasse fällt bei der Verbrennung als Asche an. Die Aschen - Rostasche, Zyklonasche sowie Filterstäube aus den Elektrofiltern - werden staubdicht ausgetragen und gesammelt und schadlos entsorgt.

Lärm

Die wesentlichen stationären Außenschallquellen des Heizwerkes sind die Ablufttechnik und der Ascheaustrag. Darüber hinaus trägt der LKW-Anlieferungsverkehr für den zugekauften Brennstoff, die Abladung und Manipulation des Brennstoffs sowie die Abholung der Aschecontainer zur Schallemission bei. Eine weitere, schalltechnisch relevante Emissionsquelle sind die Prozessgeräusche als Folge der Abstrahlung über das Kesselhaus. Durch sachverständige Untersuchung wurde nachgewiesen, dass auch unter Berücksichtigung dieser Lärmquellen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Boden

Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von ca. 1.700 m², wobei eine Fläche von ca. 1.000 m² neu versiegelt wird. Diese Versiegelung erfolgt im Rahmen der nach dem Bebauungsplan zulässigen Nutzung. Der gültige Bebauungsplan weist für die Fläche ein Sondergebiet aus.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 30.05.2022

Regierungspräsidium Freiburg